Island, der Schweiz sowie Liechtenstein. Diese Prüfung wird durchge-

führt, damit jeder Asylantrag innerhalb der EU nur von einem Staat bearbeitet und Doppelprüfungen vermieden werden. Das Bundesamt klärt daher, wann und wo Sie in die EU eingereist sind und befragt

Sie zu Gründen, die gegen eine Überstellung in den für Ihren Antrag zuständigen Mitgliedstaat sprechen.

Es ist zwingend, dass Sie sich in dem Staat registrieren lassen, den Sie zuerst betreten. Viele Familien werden auf der Flucht getrennt - nur wenn Sie sich registrieren lassen, ist eine Familienzusammenführung auch tatsächlich möglich.

Schritt 7: Deutschland ist zuständig und prüft Ihren Asylantrag

Sie werden von Bundesamt für MIGRATION UND FLÜCHTLINGE Sie werden von Bundesamtes g zu Ihren Asylg

Sie werden von Mitarbeitenden des Bundesamtes grundsätzlich persönlich zu Ihren Asylgründen befragt.

Dabei werden Dolmetscher eingesetzt, die zur Verschwiegenheit

verpflichtet sind. Sie können sich von einem Rechtsanwalt zu Ihrer Anhörung begleiten lassen. Nach der Anhörung prüft das Bundesamt, ob die von Ihnen geschilderten Gründe Sie zu Schutz in Deutschland berechtigen. Sie erhalten vom Bundesamt eine schriftliche Entscheidung über Ihren Asylantrag.

Werden Sie anerkannt erhalten Sie zunächst einen befristeten Aufenthaltstitel. Nach drei Jahren wird Ihnen eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn die Gründe für die Anerkennung nicht weggefallen sind. Wird Ihr Antrag rechtskräftig abgelehnt müssen Sie Deutschland zu dem Ihnen benannten Termin verlassen. Lassen Sie diese Frist ungenutzt verstreichen, werden Sie nötigenfalls zwangsweise rückgeführt.



FALLS SIE NICHT...

ZU DIESEN PERSONENGRUPPEN
GEHÖREN, FOLGT DIE PERSÖNLICH
ANHÖRIING

ERZÄHLEN SIE UNS IHRE GRÜNDE FÜR IHREN ANTRAG AUF ASYL

WO KOMMEN SIE HER? WAS IST IHNEN PASSIERT? KEINE SORGE, E: WIRD EINEN ÜBERSETZER GEBEN.

BESCHEID ÜBER IHREN ASYLANTRAG DIE ENTSCHEIDUNG, OB SIE



IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg info@bamf.bund.de www.bamf.de Tel. +49 911 943 - 0 Fax +49 911 943 - 1000



Stand

Oktober 2015

Druck

Bonifatius GmbH Druck-Buch-Verlag Karl-Schurz-Straße 26 33100 Paderborn

Gestaltung

Tatjana Bauer, Zentraler Service, Publikationen, Veranstaltungsmanagement, Besucherdienst

Bildnachweis/Infografiken

Tomasz Lachmann



Wichtige Informationen für die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland



Dieser Informationsflyer hilft Asylsuchenden bei ihren ersten Schritten in Deutschland.

Besonders wichtig: Folgen Sie den Anweisungen, die Ihnen die staatlichen Stellen geben. Nur so kann Ihr Asylverfahren so schnell wie möglich beginnen. Ohne Anerkennung in einem entsprechenden Verfahren gibt es keine Zukunft in Deutschland.

Schritt 1: Melden Sie sich bei einer staatlichen Stelle

Melden Sie sich, sobald Sie in Deutschland angekommen sind, bei einer staatlichen Stelle wie der

ASYLSUCHENDER WER SIND SIE?

?

Polizei. Erklären Sie dort, dass Sie einen Asylantrag stellen möchten. Folgen Sie bitte den Anwei-

sungen der Beamten. Diese vermitteln Ihnen die Unterbringung in einer nahegelegenen Aufnahmeeinrichtung. Wenn Sie sich nicht melden, halten Sie sich illegal in Deutschland auf und laufen Gefahr, abgeschoben zu werden.

Schritt 2: Erste Ankunft in einer Aufnahmeeinrichtung

TEMPORÄRE
AUFENTHALTSERLAUBNIS
"AUFENTHALTSGESTATTUNG"

Sie werden
zunächst in der
nächstgelegenen
Aufnahmeeinrichtung
für Asylsuchende
untergebracht. Hier

werden Sie versorgt und bekommen erste Informationen. Dort wird für Sie eine "Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende" ausgestellt. Dieser Schritt, der auch Angaben zu Ihrer Identität erfordert, ist notwendig, ohne ihn kann Ihr Asylverfahren nicht beginnen.

Schritt 3: Verteilung auf das zuständige Bundesland

Sie können nicht frei wählen, in welchem Bundesland Sie untergebracht werden - Sie werden einem Bundesland bzw. einer Unterkunft zugeteilt. Diese Zuteilung ist verbindlich.

Eine gerechte Verteilung aller Asylsuchenden auf die 16 Bundesländer ist unverzichtbar, damit Ihr Schutzgesuch schnell bearbeitet werden

kann. Es kann daher sein, dass Sie in ein anderes Bundesland weiterreisen



müssen. Bitte widersetzen Sie sich dieser Zuteilung nicht, Ihr Asylantrag kann sonst nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden, womit Sie Ihren legalen Aufenthalt in Deutschland gefährden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das über Ihren Asylantrag entscheidet, ist in allen 16 Bundesländern vertreten. Ihr Asylverfahren wird überall in Deutschland nach den gleichen Regeln bearbeitet.

In Ausnahmefällen können persönliche Umstände, wie z.B. enge familiäre Bindungen, bei einer Entscheidung über die Verteilung berücksichtigt werden.

Schritt 4: Begeben Sie sich unverzüglich in die zugewiesene Aufnahmeeinrichtung

Die Aufnahmeeinrichtung, der Sie zugewiesen werden, ist für Ihre Versorgung, Unterkunft sowie ärztliche Betreuung zuständig. Nur in dieser Aufnahmeeinrichtung ist die Sicherung Ihres Lebensunterhalts gewährleistet. Hier erhalten Sie auch Informationen über

das weitere Verfahren und erfahren, welche Außenstelle des Bundesamts für Sie zuständig ist. Meist befindet sich diese in direkter Nähe der Aufnahmeeinrichtung.

Schritt 5: Stellen Sie Ihren Asylantrag

Ihren Asylantrag müssen Sie persönlich beim Bundesamt stellen. Dazu muss das Bundesamt Ihre persönlichen Daten aufnehmen: Sie werden fotografiert und Ihnen werden

Fingerabdrücke abgenommen
(Kinder unter 14 Jahren sind
hiervon ausgenommen). Dies ist Voraussetzung für
die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung (Ausweis

die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung (Ausweisdokument). Dieses Dokument weist Sie gegenüber staatlichen Stellen als Asylantragstellende aus und belegt, dass Sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Können Sie diesen Nachweis nicht führen, kann Ihr Aufenthalt in Deutschland gegebenenfalls zwangsweise beendet werden.



Schritt 6: Feststellung, welcher Staat der Europäischen Union für Ihren Asylantrag zuständig ist

Das Bundesamt prüft, ob Deutschland oder ein anderer Staat für Ihren Asylantrag zuständig ist. Diese Zuständigkeitsprüfung auf der Grundlage der sogenannten Dublin – Verordnung ist geltendes Recht in den Staaten der Europäischen Union (EU), Norwegen,